

Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 KJHG und § 18 KiTaG hat der Bürgermeister der Stadt Wilster am 07.06.2006 die nachstehende Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster erlassen.

§ 1 Aufgaben des Beirats

Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen, die die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster betreffen, mit, insbesondere bei

1. der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel,
2. der Aufstellung von Stellenplänen,
3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und Vertretern oder Vertreterinnen des Trägers zu besetzen. Der Beirat hat sechs Mitglieder.
- (2) Die gewählten Gruppenelternvertreter wählen aus ihrer Mitte zwei Beiratsmitglieder und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ein Jahr. Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (3) Für die pädagogischen Kräfte gehört die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte dem Beirat an. Ein weiteres Beiratsmitglied und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind aus der Mitte der pädagogischen Kräfte für vier Jahre zu wählen.
- (4) Für den Träger gehören der oder die Vorsitzende des Sozialausschusses und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin dem Beirat an. Der oder die Sozialausschussvorsitzende kann sich auch im Beirat von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin vertreten lassen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann ein anderes Mitglied der Verwaltung mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Beiratsmitglied beauftragen.

§ 3 Einberufung des Beirats

- (1) Nach der Wahl der Beiratsmitglieder lädt der Bürgermeister zur ersten Sitzung des Beirats ein. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Beiratssitzungen ein. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Der oder die Vorsitzende hat den Beirat auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangen.

§ 4 Sitzungen des Beirats

- (1) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, eröffnet und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird endgültig am Beginn der Sitzung festgelegt. Ein Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung auszuschließen. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.
- (4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Beratungsergebnisse des Beirats sind dem Träger der Kindertagesstätte spätestens zehn Tage nach der Beiratssitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte der Stadt Wilster vom 23.09.1998 mit den dazu ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Wilster, den 06.Juli 2006

Stadt Wilster
Bürgermeister
Schulz